

Beschlussvorlage

2023/GVKi/073

öffentlich

Gemeinde Kittendorf

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Kittendorf für das Haushaltsjahr 2023

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei <i>Bearbeiter:</i> Katrin Stegemann	<i>Datum</i> 05.06.2023 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Kittendorf (Entscheidung)	15.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Kittendorf für das Haushaltsjahr 2023 und Folgejahre.

Anlage: Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Kittendorf 2023 – 2026

Sachverhalt

Erläuterung siehe Haushaltssicherungskonzept

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Ja	☐ Nein		
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	2. Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten) €
Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:		Keine Veranschlagung

Anlage/n

1	Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Kittendorf 2023 (öffentlich)
---	--

**Fortschreibung des
Haushaltssicherungskonzeptes der
Gemeinde Kittendorf**

2023 – 2026

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen	1
2. Darstellung der aktuellen Haushaltslage	1
2.1. Haushaltssatzung 2022	1
2.2. Entwicklung der Haushaltswirtschaft	2
3. Analyse und Ursachen der Haushaltssituation	4
3.1 Allgemeine Angaben zur Gemeinde	4
3.2. Schlüsselzuweisungen.....	5
3.3. Entwicklung Amtsumlage und Kreisumlage	6
3.4. Einführung des NKHR M-V	7
3.5. Entwicklung der Realsteuern	7
3.5.1. Gewerbesteuer.....	7
3.5.2. Grundsteuer A und B	8
3.6. Anpassung der Hebesätze für die Realsteuern	9
4. Zielsetzung, Bindungswirkung und Handlungsfelder	11
4.1. Zielsetzung	11
4.2. Bindungswirkung.....	11
4.3. Handlungsfelder	12
5. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung	13
5.1. Umsetzung der Konsolidierungsvorschläge 2020/2021	14
5.1.1. Erträge und Einzahlungen.....	14
5.2. Neue Konsolidierungsvorschläge.....	15
5.2.1. Erträge und Einzahlungen.....	16
5.2.2. Minderaufwendungen und -auszahlungen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.3. Konsolidierungseffekte bis 2025	18
5.4. Konsolidierungshilfen nach § 27 FAG M-V.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6. Fazit und Ausblick	19

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 43 Abs. 1 KV M-V hat die Gemeinde Kittendorf ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist.

Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (Haushaltsausgleich gem.§ 43 Abs. 6 KV M-V).

Kann der Haushaltsausgleich nach Absatz 6 trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Der Zeitraum, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich erreicht werden soll, ist zu benennen.

Mit dem Schreiben des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg - Vorpommern vom 26.09.2022 und der Aktualisierung vom 25.11.2022, Orientierungsdaten zum Kommunalen Finanzausgleich 2023 für die Haushaltsplanung 2023, wurden die Grundlagen für die Planung des Haushaltsjahres 2023 und teilweise der Folgejahre bekanntgegeben.

2. Darstellung der aktuellen Haushaltslage

2.1. Haushaltssatzung 2023

Die Aufstellung des Haushaltes 2023 erfolgte auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25.02.2008 (GVOBl. M-V S. 34), zuletzt geändert durch Art. 13 der Verordnung vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181) und des Orientierungsdatenerlasses vom 26.09.2022 und dessen Aktualisierung vom 25.11.2022 sowie den Zuarbeiten der Ämter der Amtsverwaltung Stavenhagen.

Trotz umfangreicher Sparmaßnahmen und der bereits eingearbeiteten Konsolidierungsmaßnahmen dieses Konzeptes gelang die Aufstellung eines ausgeglichenen Haushaltes (weder Ergebnis- noch Finanzhaushalt) für das Haushaltsjahr 2023 und Folgejahre nicht:

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt ist nach § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen besteht.

Der Finanzhaushalt weist im Haushaltsjahr 2023 unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen einen Fehlbetrag von 296.204 € aus.

Finanzhaushalt	2022
	in €
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	-121.604
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-159.600

Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen	15.000
Haushaltsausgleich Finanzhaushalt	-296.204
Fehlbetrag ohne Haushaltsvorjahre	-174.600

Ergebnishaushalt

Nach § 16 Absatz 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist. Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleiches sind Fehlbeträge aus Haushaltsjahren mit einer kameralen Rechnungslegung nicht zu berücksichtigen. Der Ergebnishaushalt weist im Jahr 2023 einen Fehlbetrag von 209.600 € aus. Der Fehlbetrag beträgt unter Berücksichtigung der Vorträge aus Vorjahren 674.773 €.

Der Ergebnishaushalt der Gemeinde Kittendorf weist bis zum Jahr 2026 einen negativen Betrag aus. Damit kann der Vermögensverzehr aus der Abnutzung des Anlagevermögens nicht erwirtschaftet werden. Die Gemeinde Kittendorf wird voraussichtlich den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt gemäß § 16 GemHVO-Doppik M-V bis 2026 nicht erzielen.

Lfd. Nr.		Jahr	Jahresergebnis	Jahresergebnis je Einwohner (Stand 31.12.2021)
			(in €)	
		1	2	3
1.	Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge			
1.1	weitere Haushaltsvorjahre Ergebnis in Summe	vor 2021	-241.699,39	-836,33
1.2	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2021	-40.773,47	-137,75
1.3	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2022	-182.700	-617,23
2.	Ansatz des Haushaltsjahres	2023	-209.600	-708,11
3.	Summe / Saldo zum Ende des Haushaltsjahres	2023	-674.773	-2.279,64

2.2. Entwicklung der Haushaltswirtschaft

Am Ende des Finanzplanungszeitraums beträgt der Fehlbetrag inkl. Vorträgen 865.973 €. Verluste können mit der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiven Schlüsselzuweisungen gemäß § 18 Absatz 2 GemHVO-Doppik nicht kompensiert werden. Insoweit ist im laufenden Haushaltsjahr der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt und zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht gegeben. Für die mittelfristige Finanzplanung bis zum Jahr 2026 ergibt sich folgendes Bild:

Lfd. Nr.		Jahr	Jahresergebnis	Jahresergebnis je Einwohner (Stand 31.12.2021)
			(in €)	
		1	2	3
4.	Ansätze der Haushaltsfolgejahre			
4.1	1. Haushaltsfolgejahr	2024	-62.800	-212,16
4.2	2. Haushaltsfolgejahr	2025	-63.700	-215,20
4.3	3. Haushaltsfolgejahr	2026	-64.700	-218,58
5.	Summe / Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes	2026	-865.973	-2.925,58

Der Ergebnishaushalt weist in den Jahren 2023 bis 2026 einen Fehlbetrag vor Veränderung der Rücklagen von durchschnittlich 100.200 € aus.

Durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage kann der Jahresfehlbetrag nur geringfügig gesenkt werden. Bei der Entnahme aus der Kapitalrücknahme handelt es sich um Beträge, die der Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen ab dem 1. Januar 2008, frühestens ab dem Zeitpunkt der Umstellung auf die Doppik, zugeführt worden sind. Diese können gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-doppik zur Deckung von Jahresfehlbeträgen eingesetzt werden, soweit sie durch planmäßige Abschreibung auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entstanden sind, den Abschreibungen keine korrespondierenden Erträge durch die Auflösung von Sonderposten zum Anlagevermögen gegenüberstehen und das Eigenkapital durch die Entnahme innerhalb des Finanzplanungszeitraumes nicht negativ wird.

Sowohl der Jahresfehlbetrag, als auch die Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen (Konto 4922) verringern das Eigenkapital der Gemeinde Kittendorf, welches gemäß Haushaltssatzung 2023 zum 31.12.2023 voraussichtlich bei 296.238 € liegt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Gemeinde Kittendorf über ein strukturelles Defizit im Ergebnishaushalt verfügt, welches im Rahmen der Haushaltskonsolidierung abzubauen ist.

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt stellt die Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Gemeinde Kittendorf dar und bestimmt, ob sie ihren Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nachkommen kann. Gleichzeitig gibt der Finanzhaushalt Auskunft über den Kreditbedarf der Gemeinde und liefert die wichtigsten Daten für die Finanzstatistik. Im Haushalt 2023 weist der Finanzhaushalt der Gemeinde Kittendorf einen Fehlbetrag von 141.300 € aus. Dieser wird in die folgenden Haushaltsjahre übertragen und erschwert dadurch zusätzlich den Haushaltsausgleich. Ursächlich für dieses Defizit ist im Wesentlichen der negative Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus der Verwaltungstätigkeit der Gemeinde.

Finanzhaushalt	2023	2024	2025	2026
	in €			
Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	-121.604	-296.204	-325.004	-355.004
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (ohne Tilgung)	-159.600	-13.700	-14.600	-15.600
Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen	15.000	15.100	15.400	15.600
Haushaltsausgleich Finanzausgleich	-296.204	-325.004	-355.004	-386.204
Strukturelles Defizit	-174.600	-28.800	-30.000	-31.200
	Ø -66.150			

3. Analyse und Ursachen der Haushaltssituation

Im Haushaltsjahr 2012 erfolgte der Umstieg des Rechnungswesens auf kommunale Doppik. Bei der Analyse der Haushaltssituation der Gemeinde konnte ein Vergleich mit den kameralen Daten der Haushaltsvorjahre nicht immer vorgenommen werden, da sich die kameralen Ansätze mit den Ansätzen der doppelischen Produktsachkonten nur bedingt vergleichen lassen.

3.1 Allgemeine Angaben zur Gemeinde

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Kittendorf unterliegt in den Jahren 2015 – 2021 nur leichten Schwankungen.

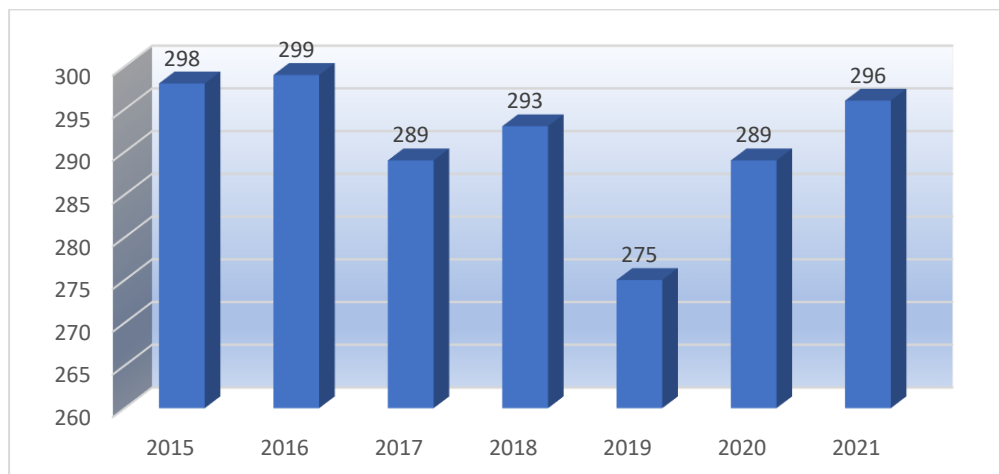
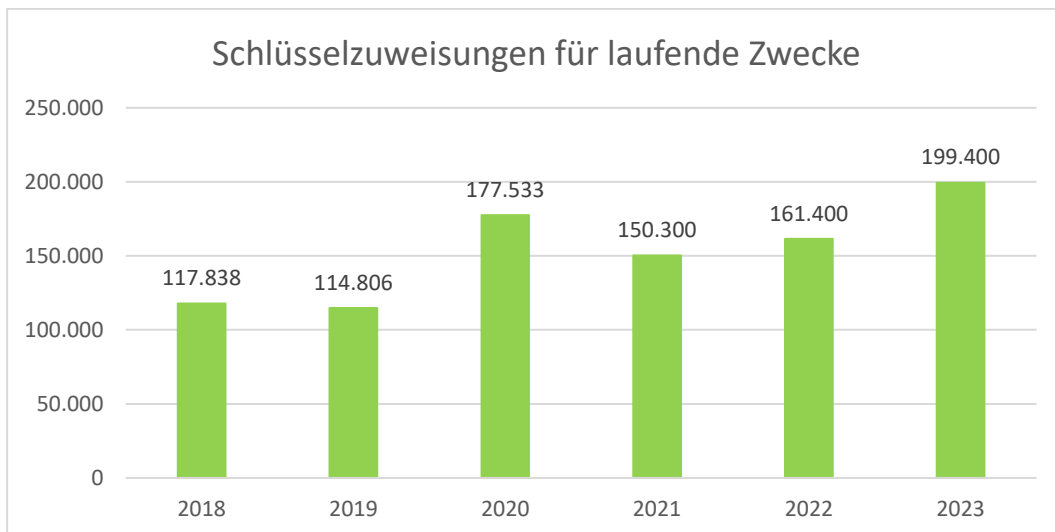


Abbildung: Einwohnerzahl der Gemeinde Kittendorf zum 31.12.

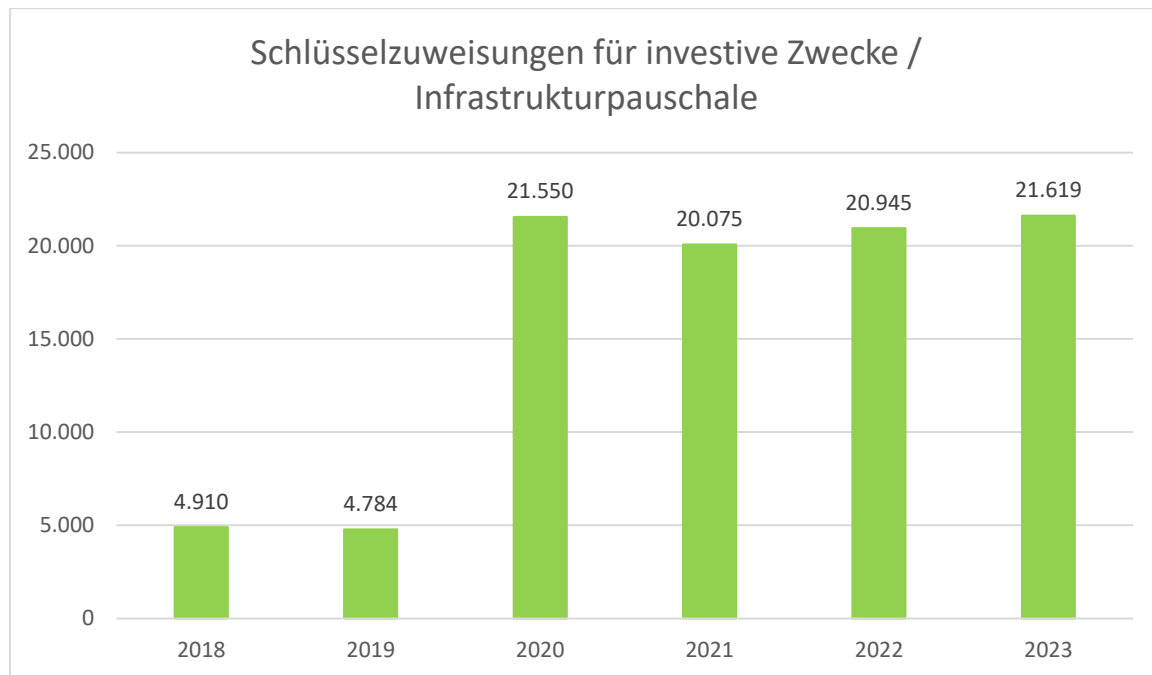
Gemeindegröße	2.111 ha
Anzahl der gemeindlichen unbebauten Grundstücke	11 Buchwert: 9.664,73 €
Anzahl der gemeindlichen Mietwohnungen	15
- davon Leerstand (Stand 06/2022)	0

3.2. Schlüsselzuweisungen

Schlüsselzuweisungen sind Finanzausstattungen des Landes an die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise. Sie dienen dazu, die Kommunen mit finanziellen Mitteln auszustatten, die Finanzausstattung steuerschwacher und steuerstarker Kommunen anzunähern und die Kommunen gegen Schwankungen der Einnahmen abzusichern. Schlüsselzuweisungen dienen der Verringerung der Steuerkraftunterschiede zwischen den Kommunen. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinde Kittendorf bemisst sich im Verhältnis zu den anderen kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten nach ihrer Steuerkraft und ihrem auf die Einwohner errechneten Finanzbedarf.



Im Haushaltsjahr 2023 erhält die Gemeinde Kittendorf Schlüsselzuweisungen in Höhe von 199.400 €. Das sind 38.000 € mehr gegenüber dem Vorjahr.



Mit der Neufassung des Finanzausgleichsgesetz (FAG) fallen die investiven Schlüsselzuweisungen ab dem Jahr 2020 weg. Die Gemeinden erhalten zukünftig Zuweisungen für die Infrastruktur die sowohl für laufende Unterhaltungsmaßnahmen als auch für Investitionen eingesetzt werden können. Im Jahr 2023 erhält die Gemeinde Kittendorf eine Zuweisung in Höhe von 21.619 € für laufende Zwecke. Die Verbuchung erfolgt nicht investiv.

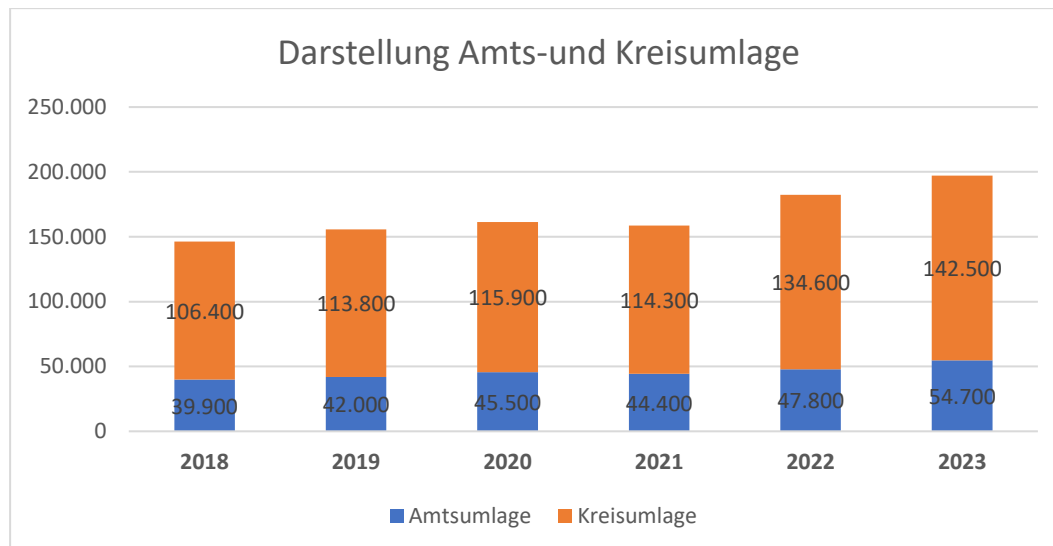
3.3. Entwicklung Amtsumlage und Kreisumlage

Die Kreisumlage und die Amtsumlage sind die von den kreisangehörigen Gemeinden an den Landkreis und das Amt zu zahlenden Umlagen zur Finanzierung von erbrachten öffentlichen Leistungen. Die Höhe der von der Gemeinde Kittendorf zu entrichtenden Kreisumlage errechnet sich über die Multiplikation der Umlagegrundlage mit dem Umlagesatz. Die Höhe des Umlagesatzes wird vom Kreistag beschlossen und über die Haushaltssatzung festgesetzt. Die Umlagegrundlage basiert auf der gemeindlichen Steuerkraft und den gemeindlichen Schlüsselzuweisungen. In die Steuerkraft fließen die Steuerkraftzahlen für die Gewerbesteuer, der gemeindliche Einkommensteueranteil, die Grundsteuer A und B und der gemeindliche Umsatzsteueranteil ein.

Die Zahlung der Amtsumlage erfolgt auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Reuterstadt Stavenhagen und den amtsangehörigen Gemeinden vom 10.12.2004.

Die Amtsumlage steigt im aktuellen Haushaltsjahr um 6.900 € auf insgesamt 54.700 €. Bei der Kreisumlage ist ebenfalls eine Steigerung von 7.900 € gegenüber 2022 zu verzeichnen. Ursache ist die Veränderung der Umlagegrundlagen.

Der Kreisumlagesatz beträgt im Jahr 2023 43,294 %.



3.4. Einführung des NKHR M-V

Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen trägt zur Generationengerechtigkeit bei. Dies erfolgt insbesondere durch die Abbildung des Ressourcenverbrauches im Ergebnishaushalt. So belasten die nicht durch Sonderposten gedeckten Abschreibungen den Haushalt der Gemeinde Kittendorf und erschweren den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt.

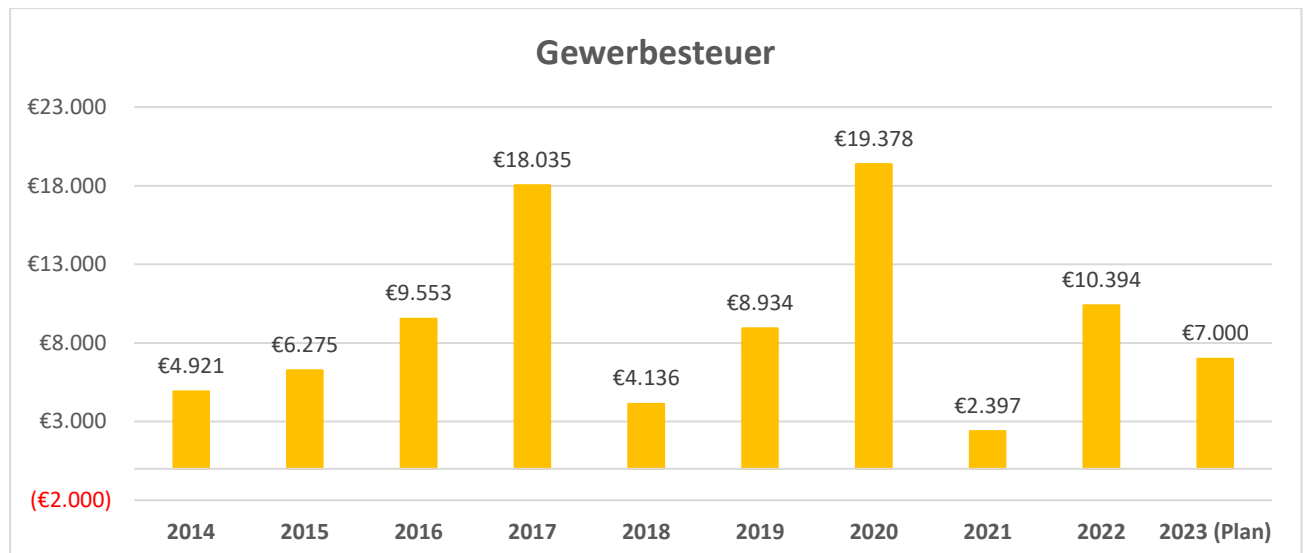
Abschreibungen sind zahlungsneutral und verursachen keine Auszahlungen. Im Ergebnishaushalt der Gemeinde Kittendorf wurden Abschreibungen in Höhe von insgesamt 65.100 € geplant. Sonderposten wurden in Höhe von 15.100 € geplant, sodass die nicht durch Sonderposten gedeckten Abschreibungen 50.000 € betragen.

3.5. Entwicklung der Realsteuern

3.5.1. Gewerbesteuer

Das Gewerbesteueraufkommen der Gemeinde Kittendorf unterliegt seit dem Jahr 2014 starken Schwankungen.

Die geringen Steuereinnahmen belasteten den Haushalt enorm und sind Grund dafür, dass der Haushalt bisher nicht ausgeglichen werden konnte.



Entwicklung der Hebesätze der Gewerbsteuer

Jahr	Gemeinde Kittendorf	Gewogener Durchschnittshebesatz Gemeinden unter 1.000 Einwohner
2016	300 v. H.	322 v. H.
2017	300 v. H.	327 v. H.
2018	325 v. H.	344 v. H.
2019	325 v. H.	344 v. H.
2020	345 v. H.	331 v. H.
2021	345 v. H.	338 v. H.
2022	345 v. H.	339 v. H.
2023	345 v. H.	350 v. H.

Der Hebesatz der Gemeinde Kittendorf beträgt im Jahr 2023 345 v. H. und liegt somit 5 Hebesatzpunkte unter dem gewogenen Durchschnittshebesatz.

3.5.2. Grundsteuer A und B

Entwicklung der Hebesätze der Grundsteuer A und B

Jahr	Gemeinde Kittendorf		Gewogener Durchschnittshebesatz Gemeinden unter 1.000 Einwohner	
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Grundsteuer A	Grundsteuer B
2016	300 v. H.	300 v. H.	282 v. H.	354 v. H.
2017	325 v. H.	360 v. H.	294 v. H.	362 v. H.
2018	340 v. H.	380 v. H.	314 v. H.	368 v. H.
2019	340 v. H.	380 v. H.	314 v. H.	368 v. H.
2020	340 v. H.	400 v. H.	319 v. H.	375 v. H.
2021	340 v. H.	400 v. H.	320 v. H.	378 v. H.
2022	340 v. H.	400 v. H.	329 v. H.	386 v. H.
2023	340 v. H.	400 v. H.	330 v. H.	388 v. H.

Der Hebesatz der Grundsteuer A beträgt im Jahr 2023 340 v. H. und liegt somit 10 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnitthebesatz.

Der Hebesatz der Grundsteuer B beträgt im Jahr 2023 400 v. H. und liegt somit 12 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnitthebesatz.

3.6. Anpassung der Hebesätze für die Realsteuern

Mit der Haushaltssatzung 2023 werden die Hebesätze für die Realsteuern wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	345 v. H.
Grundsteuer B	400 v. H.
Gewerbsteuer	345 v. H.,

d.h. keine Veränderung der Hebesätze im Vergleich zum Haushaltsjahr 2022.

Antragstellung nach § 27 FAG M-V

Die Gemeinde Kittendorf befindet sich in der Haushaltssicherung. Es wird nach derzeitigem Stand der Planung kein Haushaltsausgleich in den Folgejahren erreicht werden. Für diese Kommunen wurden im § 27 FAG M-V Regelungen zu Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs, Sonderzuweisungen, getroffen.

Im Schreiben des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V vom 26.09.2022 – Orientierungsdaten zum kommunalen Finanzausgleich 2023 für die Haushaltsplanung 2023 – wurden folgende Hinweise gegeben:

„Erforderliche Hebesätze im Haushaltsjahr 2023

Um nach § 27 FAG m-V in 2024 Mindestzuweisungen (Absatz 1) oder Sonder- und Ergänzungszuweisungen (Absatz 2) erhalten zu können, haben kreisangehörige Gemeinden (ohne große kreisangehörige Städte) nach dem Auslaufen der Übergangsbestimmungen die Hebesätze für Realsteuern für das Haushaltsjahr 2023 so festzusetzen, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse des Haushaltsjahres 2021 liegen.“

von...bis unter... Einwohnern	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbsteuer	
	Gewogener Durchschnitts- hebesatz	+ 20 Hebesatz- punkte	Gewogener Durchschnitts- hebesatz	+ 20 Hebesatz- punkte	Gewogener Durchschnitts- hebesatz	+ 20 Hebesatz- punkte
unter 1.000	330	350	388	408	350	370

Somit müssten die Hebesätze für die Realsteuern im Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt werden:

Grundsteuer A	350 v. H.	(Erhöhung um 5 v. H.)
Grundsteuer B	408 v. H.	(Erhöhung um 8 v. H.)
Gewerbsteuer	370 v. H.	(Erhöhung um 25 v. H.)

Durch die nicht erfolgte Anhebung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2023 sind folgende Verluste an Erträgen/ Einzahlungen zu verzeichnen:

Grundsteuer A

Hebesatz Gemeinde Kittendorf	340 v. H.
Planansatz 2023	21.000 €
erforderlicher Hebesatz	350 v. H.
Berechnung Steueraufkommen 2023	21.600 €
Differenz Plan / Berechnung	600 €

Grundsteuer B

Hebesatz Gemeinde Kittendorf	400 v. H.
Planansatz 2023	30.000 €
erforderlicher Hebesatz	408 v. H.
Berechnung Steueraufkommen 2023	30.600 €
Differenz Plan / Berechnung	600 €

Gewerbsteuer

Hebesatz Gemeinde Kittendorf	345 v. H.
Planansatz 2023	7.000 €
erforderlicher Hebesatz	370 v. H.
Berechnung Steueraufkommen 2023	7.500 €
Differenz Plan / Berechnung	500 €

Insgesamt verzichtet die Gemeinde Kittendorf auf Erträge / Einzahlungen in Höhe von 1.700 € im Haushaltsjahr 2023.

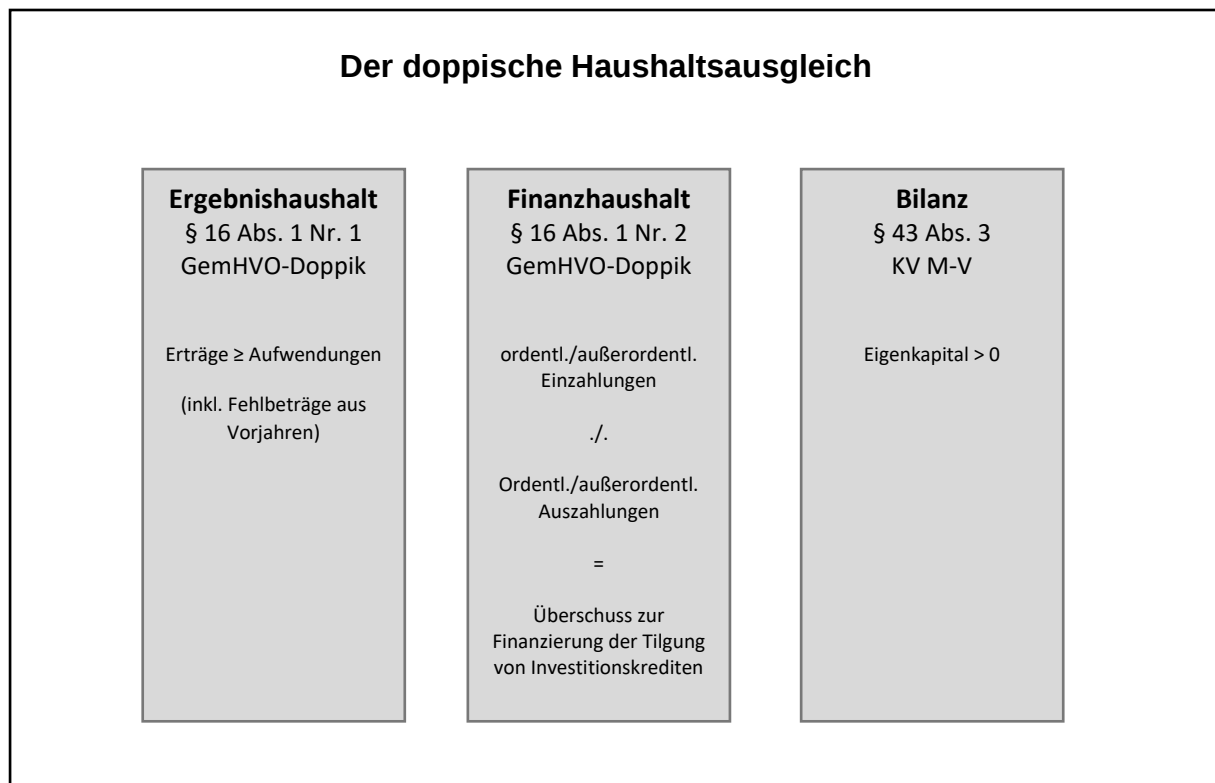
Um den Haushaltsausgleich trotz steigender Belastungen (z.B. für Energiekosten) in den kommenden Jahren zu sichern sind Maßnahmen erforderlich, die zu einer Erhöhung der laufenden Erträge/Einzahlungen oder zu einer Senkung der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen führen. Es ist insoweit vorgesehen, das Niveau der Hebesätze, dem Vorschlag der Unteren Rechtsaufsicht folgend, um 20 Punkte über den Landesdurchschnitt in den Folgejahren anzuheben.

Eine Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbsteuer führt nach der Unternehmenssteuerreform 2008 nur bei Kapitalgesellschaften zu steuerlichen Mehrbelastungen. Personenunternehmen – und die überwiegende Mehrheit der gemeindlichen Gewerbsteuerzahler sind Personenunternehmen – werden durch die Anrechnung der gezahlten Gewerbsteuer bei der Einkommensteuer inkl. Solidaritätszuschlag steuerlich entlastet. Insoweit werden mit der Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbsteuer drei Ziele erreicht: die Personenunternehmen werden entlastet, der Standort wird gestärkt und gleichzeitig wird das kommunale Steueraufkommen erhöht.

4. Zielsetzung, Bindungswirkung und Handlungsfelder

4.1. Zielsetzung

Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes ist es, die Gemeinde Kittendorf wieder in die Lage zu versetzen, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist (vgl. § 43 KV M-V). Mit dieser Zielstellung geht die dauerhafte Erreichung des Haushaltsausgleiches im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt einher. Des Weiteren soll eine bilanzielle Überschuldung verhindert werden.



4.2. Bindungswirkung

Die Erreichung der Haushaltskonsolidierung ist im Rahmen eines jährlich fortzuschreibenden Haushaltssicherungskonzeptes zu dokumentieren. Das beschlossene Haushaltssicherungskonzept ist Handlungsmaßgabe für die Verwaltung und bindet die Gemeindevertretung sowie deren Ausschüsse bei allen Beschlüssen. Anträge und Beschlussfassungen gemäß § 31 Absatz 2 KV M-V, die Maßnahmen des Konzeptes entgegenstehen bzw. deren Umsetzung verhindern oder verzögern, sind rechtswidrig, soweit nicht unmittelbar zusätzliche, gleichermaßen geeignete Maßnahmen zur Haushaltssicherung beschlossen werden. Als Maßnahmen der Gemeinde gelten in diesem Zusammenhang keine Mehreinnahmen und/oder Minderausgaben, deren Entwicklung die Stadt nicht beeinflussen kann. Diese sind zusätzlich zur Reduzierung der Fehlbeträge heranzuziehen.

Mit der Umsetzung von auf dieser Basis zulässigen Beschlüssen kann erst nach Umsetzung der kompensierenden zusätzlichen Haushaltssicherungsmaßnahmen begonnen werden. Anträge sowie Beschlussvorlagen der Verwaltung, die die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes verzögern oder diesen entgegenstehen, müssen zusätzliche

neue Maßnahmen benennen, die die entstehenden Mehrausgaben oder Mindereinnahmen vollständig kompensieren. Dabei ist auf die Eignung der neuen Maßnahmen einzugehen.

Die Gemeindevertretung ist mindestens jährlich über den Stand der Haushaltskonsolidierung und die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zu unterrichten. Des Weiteren sind Beschlussvorlagen, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind, mit den Vorgaben und Zielen des Haushaltssicherungskonzeptes abzustimmen. Ein entsprechender Nachweis hat in der Beschlussvorlage zu erfolgen.

4.3. Handlungsfelder

Im Haushaltssicherungskonzept sind Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich erreicht und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden soll. Als Orientierungshilfe werden in diesem Zusammenhang vom Ministerium für Inneres und Sport M-V immer wieder nachfolgende Konsolidierungsbereiche genannt, aus denen Maßnahmen zur Erhöhung der Erträge/Einzahlungen und Maßnahmen zur Senkung der Aufwendungen/Auszahlungen abzuleiten sind:

1. Anpassung der Hebesätze vor allem der kreisangehörigen Gemeinden mindestens auf den Durchschnitt dieser Ebene;
2. verstärkte kommunale Zusammenarbeit in einzelnen Arbeitsbereichen wie z. B. Zusammenlegung der Leitstellen, Katasterämter, Musikschulen und Volkshochschulen, im Bereich der Bußgeldstellen, der Personalverwaltung, im Bereich Soziales und der EDV;
3. Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete;
4. Erhebung von Sondernutzungsgebühren;
5. Höhe der Gebühren z. B. der Stadtbücherei überprüfen: Erhebung einer zusätzlichen Gebühr für die Ausleihe elektronischer Medien (CD, DVD);
6. Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport;
7. Erhebung von Strandnutzungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner in Tourismusgemeinden;
8. Überprüfung der Höhe der Fremdenverkehrsabgabe;
9. regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge;
10. regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung der Höhe der Erbbauzinsen;
11. regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte;
12. Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei freiwerdenden Stellen durch Prüfung, ob die Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann bzw. eine mehrmonatige Wiederbesetzungssperre erfolgt;

13. Überprüfung des Versicherungsschutzes der Gemeinde;
14. Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder;
15. regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen;
16. regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Lieferverträgen für Medienversorgung (z.B. Energie);
17. Überprüfung der Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft (Einhaltung der Mietobergrenze, Heizungs- und Betriebskostenabrechnung);
18. Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen;
19. Einbeziehung der Sondervermögen und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer Verbesserung der Ertragslage, Erhöhung der Gewinnabführung an den Haushalt oder Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt;
20. Zusammenarbeit von Verwaltungen bei einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere von Verwaltungen des Umlandes von zentralen Orten mit der Verwaltung des zentralen Ortes.

Die aufgezählten Handlungsfelder bzw. Konsolidierungsbereiche wurden im Rahmen der Erstellung des Haushaltssicherungskonzeptes geprüft und bei Eignung als Konsolidierungsvorschlag aufgenommen.

5. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

In der nachfolgenden Übersicht werden jene Maßnahmen beschrieben, die im Haushaltssicherungskonzept 2022 enthalten waren. Hierbei werden die haushaltswirksamen Effekte einer jeden Maßnahme ebenso dargestellt, wie die eingeleiteten Umsetzungsmaßnahmen und die Gründe für einen möglichen Verzug. Des Weiteren erfolgt eine Fortschreibung bzw. Aktualisierung noch nicht umgesetzter Maßnahmen.

5.1. Umsetzung der Konsolidierungsvorschläge 2021/2022

5.1.1. Erträge und Einzahlungen

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Begründung	Plan 2021	Plan 2022	Ist per 31.12.2022	Konsolidierungseffekt (zu 2021) Planansätze 2022 ff.			
							Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
				in €						
61100	40111000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Erträge Grundsteuer A	Erhöhung der Grundsteuer A auf 20 % Punkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz.	24.800	24.800	24.784,76	21.000	21.600	21.600	21.600
61100	60111000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Einzahlungen Grundsteuer A	Eine Erhöhung erfolgte nicht, somit konnte das Konsolidierungsziel nicht erreicht werden.	24.800	24.800	24.802,77	21.000	21.600	21.600	21.600
61100	40121000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Erträge Grundsteuer B	Erhöhung der Grundsteuer B auf 20 % Punkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz.	29.200	29.000	29.300,51	30.000	30.600	30.600	30.600
61100	60121000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Einzahlungen Grundsteuer B	Eine Erhöhung erfolgte nicht, somit konnte das Konsolidierungsziel nicht erreicht werden.	29.200	29.000	29.502,65	30.000	30.600	30.600	30.600
61100	40131000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Erträge Gewerbsteuer	Erhöhung der Gewerbesteuer auf 20 % Punkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz.	6.000	3.600	10.393,51	7.000	7.500	7.500	7.500

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Kittendorf

61100	60131000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Einzahlungen Gewerbesteuer	Eine Erhöhung erfolgte nicht, somit konnte das Konsolidierungsziel nicht erreicht werden.	6.000	3.600	10.393,51	7.000	7.500	7.500	7.500
11408	44110001	Gemeindliche Wohnungen Erträge Miete	Erhöhung der Mieterträge und Mieteinzahlungen	42.000	45.000	58.464,74	43.000	55.000	55.000	55.000
11408	64110001	Gemeindliche Wohnungen Einzahlungen Miete	Das Konsolidierungsziel konnte erreicht werden.	42.000	45.000	59.189,54	43.000	55.000	55.000	55.000
Summe Planansätze und IST-Vergleich (EHH)				102.000	102.400	122.943,52	101.000	114.700	114.700	114.700
Summe Planansätze und IST-Vergleich (FHH)				102.000	102.400	123.888,47	101.000	114.700	114.700	114.700
Konsolidierungseffekt Ergebnishaushalt					400	20.943,52	-1.000	12.300	12.300	12.300
Konsolidierungseffekt Finanzhaushalt					400	21.888,47	-1.000	12.300	12.300	12.300

Der Konsolidierungseffekt lag planmäßig jeweils bei 400 € und liegt im Ergebnishaushalt bei 20.944 € und im Finanzhaushalt bei 21.888 €. Das Konsolidierungsziel wurde somit erreicht.

5.2. Neue Konsolidierungsvorschläge

In der folgenden Übersicht werden Maßnahmen beschrieben, mit deren Hilfe die bestehenden Fehle beträge im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt dauerhaft abgebaut werden sollen. Die Konsolidierungsvorschläge werden produktbezogen dargestellt. Soweit sich ein Konsolidierungsvorschlag auf den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt auswirkt, werden sowohl das Ertrags- und Einzahlungskonto bzw. das Aufwands- und Auszahlungskonto aufgeführt.

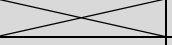
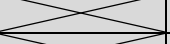
Mit Hilfe des in der Tabelle dargestellten Konsolidierungseffektes soll aufgezeigt werden, welche "Mehreinnahme" oder „Minderausgabe“ sich in den Haushaltsfolgejahren gegenüber dem Haushalt 2023 ergibt.

5.2.1. Erträge und Einzahlungen

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Begründung der Änderung ab 2023/2024	Ansatz 2024	Veränderung 2023 zu 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
			in €						
61100	40121000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Ertrag Grundsteuer A	24.800	21.000	Erhöhung des Hebesatzes auf 20 % Punkte über den gewogenen Durchschnittshebesatz von 340 % auf 350 %	21.600	600	21.600	21.600
61100	60121000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Einzahlung Grundsteuer A	24.800	21.000		21.600	600	21.600	21.600
61100	40121000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Ertrag Grundsteuer B	29.000	30.000	Erhöhung des Hebesatzes auf 20 % Punkte über den gewogenen Durchschnittshebesatz von 400 % auf 408 %	30.600	600	30.600	30.600
61100	60121000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Einzahlung Grundsteuer B	29.000	30.000		30.600	600	30.600	30.600
61100	40131000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Ertrag Gewerbesteuer	3.600	7.000	Erhöhung des Hebesatzes auf 20 % Punkte über den gewogenen Durchschnittshebesatz von 345 % auf 370 %	7.500	500	7.500	7.500
61100	60131000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Einzahlung Gewerbesteuer	3.600	7.000		7.500	500	7.500	7.500
Summe Ergebnishaushalt			57.400	58.000		59.700	1.700	59.700	59.700
Summe Finanzhaushalt			57.400	58.000		59.700	1.700	59.700	59.700
Konsolidierungseffekt EHH				600		2.300		2.300	2.300
Konsolidierungseffekt FHH				600		2.300		2.300	2.300

Der Konsolidierungseffekt zu 2022 beträgt bei den Erträgen und Einzahlungen in 2023 jeweils 600 € und ab 2024 jeweils 2.300 €.

5.2.2. Minderaufwendungen und -auszahlungen

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Begründung	Plan 2022	Plan 2023	Konsolidierungs- effekt	Konsolidierungseffekt (zu 2022) Planansätze 2024 ff.		
							Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
				in €					
11403	56150000	Gemeindearbeiter Aufwand für Dienst- und Schutzbekleidung	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	1.000	500	500	100	100	100
11403	76150000	Gemeindearbeiter Auszahlung für Dienst- und Schutzbekleidung		1.000	500	500	100	100	100
11403	52350000	Gemeindearbeiter Aufwand für Fahrzeugunterhaltung	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	9.000	7.000	2.000	5.000	5.000	5.000
11403	72350000	Gemeindearbeiter Auszahlung für Fahrzeugunterhaltung		9.000	7.000	2.000	5.000	5.000	5.000
12605	56340000	Freiwillige Feuerwehr Aufwand für Telefon- und Datenübertragungskosten	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	1.000	800	200	1.000	1.000	1.000
36602	52370000	Freiwillige Feuerwehr Auszahlung für Telefon- und Datenübertragungskosten		1.000	800	200	1.000	1.000	1.000
Summe Planansätze und IST-Vergleich (EHH)				11.000	8.300		6.100	6.100	6.100
Summe Planansätze und IST-Vergleich (FHH)				11.000	8.300		6.100	6.100	6.100
Konsolidierungseffekt Ergebnishaushalt					2.700	2.700	4.900	4.900	4.900
Konsolidierungseffekt Finanzhaushalt					2.700	2.700	4.900	4.900	4.900

Der Konsolidierungseffekt zu 2022 beträgt bei den Erträgen und Einzahlungen in 2023 jeweils 2.700 € und ab 2024 jeweils 4.900 €.

5.3. Konsolidierungseffekte bis 2026

Trotz der in das Haushaltssicherungskonzept aufgenommenen Konsolidierungsvorschläge kann ab dem Jahr 2023 keine Verbesserung des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes der Gemeinde Kittendorf erreicht werden. Die Ursachen dafür sind hauptsächlich in der Verteuerung der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten zu sehen. Das bis zum Jahr 2026 berechnete Konsolidierungspotenzial beläuft sich auf insgesamt 24.900 € im Ergebnis- und im Finanzhaushalt.

Konsolidierungseffekt	2023	2024	2025	2026
Mehrerträge	600 €	2.300 €	2.300 €	2.300 €
Mehreinzahlungen	600 €	2.300 €	2.300 €	2.300 €
Minderaufwendungen	2.700 €	4.900 €	4.900 €	4.900 €
Minderauszahlungen	2.700 €	4.900 €	4.900 €	4.900 €
Konsolidierungspotential Ergebnishaushalt	3.300 €	7.200 €	7.200 €	7.200 €
	24.900 €			
Konsolidierungspotential Finanzhaushalt	3.300 €	7.200 €	7.200 €	7.200 €
	24.900 €			

Mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltssicherung ist es kaum möglich das strukturelle Defizit in beiden Haushaltsteilen zu reduzieren. Ein dauerhafter Ausgleich des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes kann innerhalb des geforderten Konsolidierungszeitraumes nicht erreicht werden. Allerdings sei an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass der gesamte Prozess der Haushaltskonsolidierung von Risikofaktoren beeinflusst wird, die von der Gemeinde Kittendorf nicht oder nur bedingt gesteuert werden können.

So können eine Erhöhung der Kreisumlage oder eine Übertragung von neuen Aufgaben durch das Land die Konsolidierungsbemühungen der Gemeinde negativ beeinflussen und Konsolidierungserfolge mitunter sogar aufheben. Auch muss hier auf die momentane politische Lage hingewiesen werden, die eine Einschätzung der Energieaufwendungen und -auszahlungen erheblich erschwert. Hinzu kommt, dass Maßnahmen getroffen werden müssen um im Falle eines Blackouts reagieren zu können und wichtige Bereiche der sensiblen Infrastruktur wie die Feuerwehr am Laufen zu halten. Dies bedeutet zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen.

Im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes muss es das Ziel sein, das strukturelle Defizit im Finanz- und Ergebnishaushalt abzubauen. Ein Abbau des strukturellen Defizits kann nur über eine Verbesserung des „Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen“ erreicht werden. Dies setzt voraus, dass alle Einnahmequellen und Möglichkeiten der Ausgabereduzierung ausgeschöpft werden. Eine Verbesserung des „Saldos der laufenden Erträge und Aufwendungen“ wirkt sich ebenso positiv auf den Ergebnishaushalt aus.

Gleichzeitig ist im Rahmen der Haushaltskonsolidierung darauf hinzuwirken, dass Investitionen nur noch dann getätigt werden, wenn sie ohne neue Kreditaufnahmen finanziert werden können, da jede Kreditaufnahme das strukturelle Defizit über die sich anschließende Tilgung weiter erhöht.

Im Bereich der Investitionen ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass Maßnahmen, die ohne Fördermittel durchgeführt werden, vollständig über den Ergebnishaushalt abgeschrieben werden und damit auch dort den Haushaltsausgleich erschweren.

6. Fazit und Ausblick

Die Gemeinde Kittendorf weist eine weggefallende dauernde Leistungsfähigkeit auf (Stand Rubikon 2023).

Kassenkredite wurden bis zum 31.12.2022 nicht in Anspruch genommen.

Mit Schreiben vom ... hat die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte die Gemeinde Kittendorf dazu verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. In Ausführung dieser rechtsaufsichtsbehördlichen Anordnung wurden Konsolidierungsvorschläge erarbeitet, die im Haushalt 2023 und im Haushaltssicherungskonzept berücksichtigt wurden.

Mit Hilfe dieser Vorschläge kann jedoch keine Verbesserung der Haushaltssituation bis zum Jahr 2026 erreicht werden. Dadurch lässt sich das strukturelle Defizit im Ergebnis- und Finanzhaushalt nicht abbauen

In diesem Zusammenhang ist jedoch festzuhalten, dass eine Rückgewinnung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht ausschließlich über Steuererhöhungen, neue Abgaben oder über eine weitere Verschuldung möglich ist. Im Bereich der Aufwendungen/Auszahlungen sind aus heutiger Sicht nur noch im geringen Umfang Einsparpotentiale zu realisieren.

Die Einsparungen würde den Instandhaltungstau weiter verschärfen. Es ist anzumerken, dass die Aufwendungen und Auszahlungen für pflichtige Aufgaben stark steigen, im Gegensatz dazu steigen die Einnahmen jedoch nicht in gleicher Höhe.

Der ländliche Raum hat kaum Möglichkeiten Gewerbe anzusiedeln. Hier steht der landwirtschaftliche Einzelbetrieb im Vordergrund.

Die Lebensqualität soll aber in allen Ortsteilen aufrechterhalten bleiben.

Ohne eine Verbesserung der Finanzausstattung der Gemeinden und einer Reduzierung der Amts- und Kreisumlage wird die Gemeinde Kittendorf auch künftig nicht in der Lage sein Ihre Pflichtaufgaben zu erfüllen.

Vom Überschussbetrag aus Steuern und Zuweisungen in Höhe von 341.400 € sind pflichtige Aufwendungen in Höhe von 370.200 € für Schulbeiträge, Wohnsitzanteile, Amts-, Kreis- und Gewerbesteuerumlage sowie Gemeindestraßen und Feuerwehr zu zahlen.

Kittendorf, den 15.06.2023

T. May
Bürgermeister